



Vereinssatzung des Fördervereins Craheim e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Craheim e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schloß Craheim, 97488 Stadtlauringen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die in ideeller und materieller Hinsicht umfassende Förderung und Unterstützung der Begegnungsstätte Schloss Craheim durch Unterstützung des „Trägervereins Craheim e.V.“, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Schweinfurt unter der Register-Nr. VR 200009.
Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag um Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
4. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austritt aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres nach Ablauf einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.

§ 5

Beiträge

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind fällig jeweils im voraus.

Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen den ordentlichen Mitgliedsbeitrag auf den für Studenten und Schüler zu ermäßigen.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, natürliche Personen von der Vollendung des 16. Lebensjahres an.
2. Wählbar sind ausschließlich natürliche Personen, sofern diese das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a. das Interesse des Vereines es erfordert oder
 - b. der Vorstand dies beschließt oder
 - c. ein Viertel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
 - d. In der Regel soll eine Mitgliederversammlung einmal jährlich stattfinden (ordentliche Mitgliederversammlung). Die Einberufung erfolgt durch Rundschreiben, das auch elektronisch – ohne das Erfordernis der elektronischen Signatur – versandt werden kann. .
3. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Gegenstände enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - d. Verschiedenes.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die des Versammlungsleiters.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt und beschlossen werden, wenn die Anträge
 - a. entweder 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind oder
 - b. Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Aufnahme in die Tagesordnung beschließen. Soll nachträglich eine Satzungsänderung in die Tagesordnung aufgenommen werden, bedarf dieser Beschluß der Einstimmigkeit.
7. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens drei natürlichen Personen. Die endgültige Anzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden und
 - b. dem 2. Vorsitzenden
3. Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Besteht der Vorstand aus drei Personen, ist das dritte Vorstandsmitglied nur zusammen mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. 1. Vorsitzender ist der jeweilige geistliche Leiter der Begegnungsstätte Schloß Craheim, 2. Vorsitzender der jeweilige 1. Vorsitzende des „Lebensgemeinschaft für die Einheit der Christen e.V.“, letzteres nur insoweit, als zwischen beiden keine Personenidentität besteht. Für den Fall der Personenidentität ist 2. Vorsitzender des Vereins der jeweilige 2. Vorsitzende des „Lebensgemeinschaft für die Einheit der Christen e.V.“.
5. Die Bestellung bzw. Wahl des Vorstands findet in der Mitgliederversammlung statt, die auf die Wahl des Vorstands des „Lebensgemeinschaft für die Einheit der Christen e.V.“ folgt.
6. Soweit es um den Abschluß von Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und dem „Lebensgemeinschaft für die Einheit der Christen e.V.“ geht, sind der 1. und 2. Vorsitzende des Vereins von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
7. Der Vorstand tritt zusammen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.
8. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in deren schriftlicher Einladung der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ bereits enthalten war. Die nachträgliche Aufnahme eines solchen Tagesordnungspunktes ist nicht zulässig.
2. Zu einer Auflösungsversammlung muß einberufen werden, wenn
 - a. der Vorstand dies mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen hat oder
 - b. dies von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von 8/10 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
4. Für den Fall der Vereinsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen nach Abzug etwa bestehender Verbindlichkeiten dem „Trägerverein Craheim e.V.“ zu. Falls dieser nicht mehr existieren sollte, soll das Vermögen dem „Lebensgemeinschaft für die Einheit der Christen e. V.“, andernfalls der Evang.-Luth. Kirche in Bayern zufallen. Derjenige, dem das Vermögen zufällt, hat dies ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Liquidationsvermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen der Satzung hiervon nicht berührt werden.

Schloß Craheim, Stadtlauringen, den 11. Juni 1995

geändert am 17. November 1996

geändert am 14. Oktober 2001

geändert am 24. September 2006

geändert am 27. September 2009

geändert am 30. September 2012